

218/A. B.
zu 233/J

Anfragebeantwortung

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Oktober 1954 überreichte Anfrage der Abg. Dr. T s c h a d e k und Genossen, betreffend die Einhebung von Stempelgebühren trotz Bewilligung des Armenrechtes im Prozeß, teilt Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö folgendes mit:

Nach § 64 Z.1 ZPO. erlangt eine Partei durch die Bewilligung des Armenrechtes "die einstweilige Befreiung von den aus Anlaß des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempeln und anderen Staatsgebühren". Diese Befreiung erstreckt sich nach § 35 Abs.1 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, auf die Stempelgebühr für die Prozeßvollmacht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es sich um eine sogenannte Spezialvollmacht handelt, also um eine Vollmacht, die auf das Streiverfahren beschränkt wird, für die das Armenrecht erteilt wurde (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Slg. Nr. 14.609 F/1928). Darauf hat das Bundesministerium für Finanzen in seinem Erlaß vom 7. Juli 1949, Z.14.687-11/49, abgedruckt im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, 18. Stück, Nr. 180 verwiesen.

Die Befreiung tritt nach § 64 Z.5 ZPO. mit dem Tag ein, da das Zeugnis dem Gerichte vorgelegt wurde. Der Zeitpunkt der Bewilligung des Armenrechtes ist daher hiefür nicht maßgebend.

Das Bundesministerium für Finanzen teilt diese Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz und wird hievon alle Finanzlandesdirektionen in Kenntnis setzen.

-.-.-.-.-.-.-